



## >> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

23.11.2024 | Heinrich Brauns Haus, Enkenbach-Alsenborn

Beschluss Nr. 1

### Geschlechterdiversität in Diözesan- und Geschäftsordnung des BDKJ Speyer

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der BDKJ DV Speyer achtet in seinen Strukturen auf eine geschlechtersensible Sprache. In der Diözesan- und Geschäftsordnung sowie in Veröffentlichungen wird ein \* als Genderzeichen verwendet, um die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten abzubilden. Die Diözesan- und Geschäftsordnung werden redaktionell so geändert, dass das \* durchgehend als Genderzeichen Verwendung findet.

Die Strukturen und Gremien des BDKJ Speyer werden möglichst geschlechtergerecht gestaltet. Dazu zählt auch eine geschlechterdiverse Besetzung von Ämtern und Posten, insbesondere in den Leitungsgremien.

Die Diözesan- und die Geschäftsordnung werden an folgenden Stellen geändert:

<b>Satzungstext alt § 13 (2)</b>	<b>Satzungstext neu § 13 (2) Variante 1</b>
<p>§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sieben Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Eine Besetzung mit zwei Personen der gleichen Geschlechterkategorie nach §8 (4) ist nicht möglich. Kandidat*innen müssen zudem die Voraussetzungen aus Absatz (3) erfüllen.</p> <p>Die weiteren Vorstandsstellen sind ebenfalls geschlechtergerecht zu besetzen: 1 INTA*, 2 weiblich und 2 männlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende*r oder Geistliche*r Verbandsleiter*in. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.</p>

<b>Satzungstext alt § 19 (2) und (3)</b>	<b>Satzungstext neu § 19 (2) und (3) Variante 1</b>
--	---

<p>§ 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>§ 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wobei Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.</p>	<p>§ 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer INTA*, zwei weiblichen und zwei männlichen Personen. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>§ 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wobei eine geschlechtergerechte Besetzung vorgesehen sein muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.</p>
--	---

Die Geschäftsordnung wird an folgenden Stellen geändert:

<b>Geschäftsordnungstext alt § 8 (2)</b>	<b>Geschäftsordnungstext neu § 8 (2) Variante 1</b>
<p>§ 8 (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder der Konferenzen der Jugend- und Regionalverbände. Jedes Mitglied dieser Gremien, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Regionalverbänden benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>	<p>Einfügen neuer Absatz:</p> <p>§ 8 (2) Der Diözesanvorstand nach §13 (2) der Diözesanordnung und die Regionalvorstände nach §19 (2) der Diözesanordnung werden geschlechtergerecht besetzt.</p> <p>(3) Wird ein Gremium geschlechtergerecht besetzt bedeutet das: Gremien (und Ämter) werden mit weiblichen und männlichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.</p> <p>(4) Die folgenden Geschlechterkategorien finden im BDKJ Diözesanverband Speyer Anwendung:</p> <p>INTA* im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*.</p>

# >> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

23.11.2024 | Heinrich Brauns Haus, Enkenbach-Alsenborn



Beschluss Nr. 1

	<p>nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.</p> <p>Weiblich im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Frauen.</p> <p>Männlich im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Männer.</p> <p>Regionalverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihren Ordnungen zu verwenden.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. [...]</p>
--	---

<b>Geschäftsordnungstext alt § 13 (1)</b> <p>§ 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.</p>	<b>Geschäftsordnungstext neu § 13 (1) (nur 1 Variante)</b> <p>§ 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.</p> <p>Es werden nach Geschlechterkategorien getrennte Redelisten (INTA*/w/m) geführt; der Aufruf erfolgt im Flechtverfahren.</p>
--	--

<b>Geschäftsordnungstext alt § 15 (3)</b>	<b>Geschäftsordnungstext neu § 15 (3) (nur 1 Variante)</b>
---	--



## >> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

23.11.2024 | Heinrich Brauns Haus, Enkenbach-Alsenborn

Beschluss Nr. 1

<p>§ 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.</p>	<p>§ 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als angenommen, wenn eine Geschlechtergruppe nach §8 (4) dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.</p>
<p><b>Geschäftsordnungstext alt § 16 (5)</b></p> <p>§16 (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.</p>	<p><b>Geschäftsordnungstext neu § 16 (5) (nur 1 Variante)</b></p> <p>§16 (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei den abgegebenen Stimmen erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechterkategorien erreicht werden.</p> <p>Sollten nicht alle Geschlechterkategorien einem Beschluss zugestimmt haben, kann auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.</p>

### >> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	28	x	angenommen
Nein-Stimmen:	6	O	abgelehnt
Enthaltungen:	2	O	vertagt